



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "HIBA e.V.". In ihm schließen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Eltern und Angehörigen, und ihre Freunde und ihre Unterstützer zusammen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wissen/Sieg.
- (3) Der Verein ist am 30.09.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen worden. Der Vereinsname hat den Zusatz "e.V." erhalten.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, daraufhin zu arbeiten, dass Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstständiges Leben in sozialer Integration führen können und dazu beizutragen, dass ihre Familien soweit wie möglich unterstützt und entlastet werden.

Der Verein unterstützt in seiner Arbeit die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention, für alle Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichwertigen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Menschen mit und ohne Behinderungen und/oder ihren Familien überwiegend gemeindenahe Dienste/Hilfen angeboten oder vermittelt werden.
- (3) Prinzipiell sollen Selbsthilfe und Ehrenamt gefördert werden. Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass ein ambulanter Fachdienst mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Familien mit Erziehungsproblemen und anderen Menschen, die in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind, unterhalten wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

HIBA e. V.
Schulstraße 4
57537 Wissen

IK: 500 711 384
Tel.: 0 27 42 - 49 67
Fax: 0 27 42 - 71 01 2

Mail: HIBA@HIBAEV-AK.de
Web: www.HIBAEV-AK.de

KSK Altenkirchen
DE38 5735 1030 0000 0035 66

Sozialbank Köln
DE08 3702 0500 0007 0709 00

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und zur Hälfte an die "Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V." Ortsvereinigung für den Kreis Altenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1986.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Neben der stimmberechtigten Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die als Fördermitglieder dem Verein beitreten. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit gemäß dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens sechs Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat insbesondere das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihrer Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsregeln zu enthalten.

Der Vorstand ist in allen Fragen der Geschäftsführung gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschafts- und berichtspflichtig.

§ 9 Besondere Vertreter

Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser soll die grundlegende Konzeption und die Zielsetzung der Arbeit des Vereins beraten und gegebenenfalls dazu Vorschläge erarbeiten. Ihm soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen, und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Wissen, im Januar 2012